



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

20. Jahrgang | 29.12.2023 | Nummer 5



mühlenbecker land

Wir wünschen Ihnen ein

*Gesundes
neues Jahr!*



Foto aus unserem
Mühlenbecker-Land-Kalender 2024
Monat Januar

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.12.2023	Seite 3
11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)	Seite 4
Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2024	Seite 5
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: IV/0703/23/29	Seite 7
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hebesatzsatzung)	Seite 8
Hinweis zur Einsichtnahme Beschluss-Nr.: IV/0705/23/29	Seite 8
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinde	Seite 9
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 9
Bebauungsplan GML Nr. 60 „Wohngebiet östlich Feldweg“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach §13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 10
Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16 sowie das angrenzende Flurstück 93 der Flur 6“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	Seite 13
Vorentwurf des Bebauungsplans Mühlenbeck Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	Seite 16
Wahlbekanntmachung zu den Wahlen	Seite 19
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach §50 BMG	Seite 27
Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 28
Wahlhelfer/innen für die verbundene Europawahl/Kommunalwahl am 09.06.2024 gesucht	Seite 29

Nichtamtlicher Teil

Die Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder aus Schildow	Seite 30
Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 31
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 32
Impressum	Seite 32

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- IV/0754/23/29 Berufung von Herrn Stefan Bergold in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Sicherheit und Ordnung zur besonderen Vertretung der Elternschaft von zu betreuenden Kindern in den Kitas
- IV/0705/23/29 Hebesatzsatzung
- IV/0703/23/29 Beschluss über die Haushaltssatzung 2024
- IV/0739/23/29 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) – nur Straßenverzeichnis
- IV/0733/23/29 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 60 „Wohngebiet östlich Feldweg“, OT Schönfließ
- IV/0741/23/29 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung des FNP Mühlenbeck für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“ sowie das Flurstück 93 der Flur 6
- IV/0742/23/29 Auslegungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf B-Plan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- IV/0751/23/29 Verleihung der Ehrenpreise der Gemeinde Mühlenbecker Land 2023
- IV/0747/23/29 Verlängerung des Pachtvertrages mit der BeachZone UG zum Pachtobjekt Kiessee Schildow
- IV/0753/23/29 Auftragsvergabe Heizungsinstallation Altbau Europaschule

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung)**Artikel 1**

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst:

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Mühlenbeck					
Schönfließler Straße (bis Hausnummer 17a/20)				X	
Schönfließler Straße (ab Hausnummer 17a/20 bis Ortsausgang)			X		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Haushaltssatzung**
der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf	35.613.800,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	41.164.000,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.000,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	36.926.300,00 EUR
Auszahlungen auf	44.500.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.362.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.768.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.564.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.732.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Amtlicher Teil

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden, betragen:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

§5

1.	Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.	
2.	Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.	
3.	Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei	
	a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf:	40.000,00 EUR
	b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf:	30.000,00 EUR
	c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	30.000,00 EUR
	festgesetzt	
Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden.		
Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.		
4.	Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
	a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000,00 EUR und	
	b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000,00 EUR	
	festgesetzt	

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: IV/0703/23/29**

Die von der Gemeindevertretung am 04. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2024 wird nach §67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist für jedermann möglich.

Sie liegt zu den Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 15 (Rathaus/Erdgeschoss rechts)

öffentlich aus.

Die Sprechzeiten sind wie folgt:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Tel. 033056-841-17

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der
Gemeinde Mühlenbecker Land
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§3, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 65 Absatz 2 Ziffer 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und §16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung vom 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

§2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

**Hinweis zur Einsichtnahme
Beschluss-Nr.: IV/0705/23/29**

Die von der Gemeindevertretung am 04. Dezember 2023 beschlossene Hebesatzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist gemäß §1 Bekanntmachungsverordnung in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land Nr. 5, Jahrgang 20 entsprechend der betreffenden Hauptsatzungsregelung, zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde, öffentlich bekannt zu machen.

Mühlenbecker Land, den 04.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß §27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch die öffentliche Bekanntmachung mit dem veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

**Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024
für die Gemeinde Mühlenbecker Land
die Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf,
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntgabe betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird durch diese öffentliche Bekanntmachung §12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Hundesteuer, entsprechend der geltenden Hundesteuersatzung, mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Hundesteuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides. Soweit Änderungen in der Besteuerung eines Hundes eintreten, wird ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Amtlicher Teil

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 – wie im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt – zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
OT Mühlenbeck
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbeck

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch Übersendung eines elektronischen Dokumentes einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Die entsprechende Hundesteuersatzung kann unter der Internetadresse <http://www.muehlenbecker-land.de> heruntergeladen oder im Fachbereich 2 - Steuern - der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Zimmer 17 Altbau, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 60 „Wohngebiet östlich Feldweg“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach §13a (3) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. IV/00733/23/29 gemäß §2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 60 „Wohngebiet östlich Feldweg“, OT Schönfließ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortskernes von Schönfließ, östlich angrenzend an den Feldweg. Es umfasst das Flurstück 500 (teilweise), Flur 001, Gemarkung Schönfließ und hat eine Größe von ca. 0,56 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch den Feldweg
- im Norden durch einen Graben am Nordrand des Flurstücks 500, Flur 001, Gemarkung Schönfließ
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 499 (Dorfstraße 36) und 433 (Garage), Flur 001, Gemarkung Schönfließ

Amtlicher Teil

- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 61/6 (Feldweg 36), 61/5 (Feldweg 36a), 61/4 (Feldweg 36b) und 338 (Garten) Flur 001, Gemarkung Schönfließ

Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes
- planerische Sicherung der Erschließung des Plangebietes

Die Kosten im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan übernimmt der Vorhabenträger.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §13a BauGB erfolgt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsgebietes befindet, der Schwellenwert gemäß §13a (1) Nr.1 BauGB unterschritten wird und das Planvorhaben zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs beitragen soll.

Es gelten die Vorschriften des §13a BauGB in Verbindung mit §13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Gemäß §13 (2) 1. BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §3 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im

Gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke

Kastanienallee 19

2. Obergeschoss

16567 Mühlenbecker Land

zu den untenstehenden Sprechzeiten informieren und sich in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

zur Planung äußern.

Montag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	08.00–13.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	08.00–13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Äußerungen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Per Post sind die Äußerungen an die

Gemeinde Mühlenbecker Land

FB1 Bauen

Liebenwalder Straße 1

16567 Mühlenbecker Land

zu richten.

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 60 „Wohngebiet östlich Feldweg“, OT Schönfließ

Amtlicher Teil

Betreff: Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplan Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16 sowie das angrenzende Flurstück 93 der Flur 6“, OT Mühlenbeck

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss-Nr. IV/741/23/29 die Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des B-Planes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck sowie des angrenzenden Flurstücks 93 der Flur 6 (Stand 26.09.2023) einschließlich Begründung sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Osten des Ortskernes von Mühlenbeck und wird wie folgt begrenzt:

- durch das Flurstück 95 der Flur 6 im Westen
- durch die Bahnhofstraße im Norden
- durch die Woltersdorfer Straße im Süden
- durch die Bahnhofstraße 18, Flurstück 98 Flur 6, im Osten

Die genannten Flurstücke im Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Flurstück 93 und 94 der Flur 6 in der Gemarkung Mühlenbeck, sind ca. 5.501m² groß.

Der räumliche Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Gebiet mit dem Jugendclub und dem Vereinshaus zwischen Bahnhofstraße und Woltersdorfer Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von rund 0,5 ha, er ist nicht identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans GML 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, da dieser sich zunächst nur auf das nördliche Flurstück beschränkt.

Planungsziel

Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung als Gemischte Baufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuung, Jugendbetreuung. Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 53 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderbetreuung, Jugendbetreuung geplant.

Die südliche Teilfläche, Flurstück 93 der Flur 6, im Eigentum der Gemeinde soll im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck und der damit einhergehenden Änderung des Flächennutzungsplan Mühlenbeck ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck und die hier eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß §8 Abs. 3 BauGB.

Amtlicher Teil

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauG

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter

<https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt/>

sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter

<http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024** während folgender Dienststunden:

Montag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	08.00–13.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	08.00–13.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn
16567 Mühlenbecker Land
Kastanienallee 19
2. Obergeschoss

Hinweise:

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen
(E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70)
und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß §3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des §3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Amtlicher Teil

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Begründung FNP Vorentwurf (Stand 26.09.2023)
- Planzeichnung FNP Vorentwurf (Stand 26.09.2023)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand 25.09.2023)
- Biotopkartierung FNP (Stand 22.09.2023)
- Faunistische Untersuchung FNP (Stand 22.09.2023)
- Baumliste

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan Mühlenbeck mit Umgrenzung des Änderungsreiches

Amtlicher Teil

Betreff: Vorentwurf des Bebauungsplans Mühlenbeck Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 04.12.2023 mit Beschluss-Nr. IV/742/23/29 die Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“, OT Mühlenbeck (Stand 26.09.2023 mit Änderung vom 20.11.2023) einschließlich Begründung sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden von der Bahnhofstraße (Flurstück 17/5 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck)
- im Osten von mit Ställen bebauten Flächen und unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen, (Flurstück 98 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck)
- im Süden von einem Vereinsheim an der Woltersdorfer Straße (Flurstück 93 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck) und
- im Westen von Waldflächen, diese Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ bzw. im Naturschutzgebiet „Tegeler Fließ“ (Flurstück 95 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck)

Das Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße 16“ befindet sich östlich des Zentrums im Ortsteil Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land, südlich der Bahnhofstraße und nördlich der Woltersdorfer Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 94 der Flur 6 Gemarkung Mühlenbeck. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 2.840 m². Teile des Geltungsbereichs liegen im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ bzw. im Naturschutzgebiet „Tegeler Fließ“.

Planungsziel

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Jugendclubs in Mühlenbeck.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauG

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt/>

sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024** während folgender Dienststunden:

Montag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	08.00–13.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	08.00–13.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn

16567 Mühlenbecker Land

Kastanienallee 19

2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen
(E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70)
und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß §3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß §7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des §3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende Planunterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Begründung Vorentwurf mit Umweltbericht (Stand 26.09.2023 mit Änderung vom 20.11.2023)
- Planzeichnung Vorentwurf (Stand 26.09.2023 mit Änderung vom 20.11.23)
- Artenschutzfachbeitrag (Stand 25.09.2023)
- Biotopkartierung (Stand 22.09.2023)
- Faunistische Untersuchung (Stand 22.09.2023)
- Baumliste

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 53 „Neubau Jugendclub – Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

Wahlbekanntmachung zu den Wahlen

- **der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ**
- **des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf**

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 12.01.2024

Gemäß §§26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und §31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf.

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß §31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 28 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 09.10.2023, gemäß Beschluss-Nr. IV/0716/23/28 festgelegt, dass die Gemeinde Mühlenbecker Land, zur Kommunalwahl 2024, einen Wahlkreis bildet.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Amtlicher Teil

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land,
Liebenwalder Str. 1,
16567 Mühlenbecker Land**

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten, **spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerbende können nur einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu §32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

Amtlicher Teil

e) den Namen des Wahlgebietes.

f) Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 42 Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der Bewerbende muss gemäß §11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Die oder der Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß §33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).

c) Die oder der Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu §32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß §11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Amtlicher Teil

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach §11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß §11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach §11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster 8a zu §32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Vordruckmuster 8c zu §32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß §33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerbenden einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt

Amtlicher Teil

worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 Die Bewerbenden einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des §33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster 9a zu §32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß §33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

Amtlicher Teil

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Haus II,
Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Haus II, Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land spätestens bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Vordruckmuster 6 zu §32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Haus II, Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß §33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

Amtlicher Teil

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach §33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet, zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 10.04.2023 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf §37 BbgKWahlG sowie §§38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf

1. Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
- 1.1 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mühlenbeck ist das Gebiet dieses Ortsteils.
1.2 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schildow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
1.3 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönfließ ist das Gebiet dieses Ortsteils.
1.4 Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zühlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils

Amtlicher Teil

2. Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind jeweils insgesamt 5 Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens 7 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach §11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahlen zu den jeweiligen Ortsbeiräten der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der in den jeweiligen Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Gemäß §28a i.V.m. §84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes müssen einem Wahlvorschlag

- für den Ortsbeirat Mühlenbeck - 10 Unterschriften
 - für den Ortsbeirat Schildow - 10 Unterschriften
 - für den Ortsbeirat Schönfließ - 5 Unterschriften
 - für den Ortsbeirat Zühlsdorf - 5 Unterschriften
- beigefügt werden.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat der Ortsteile Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem der Ortsbeiräte vertreten sind sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.6 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können auf der Seite des Landeswahlleiters heruntergeladen werden,
unter

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen>;

bzw. können diese auch bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land
gez. A. Müller

Amtlicher Teil**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach §50 BMG**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben. Der Widerruf ist kostenlos und gilt jeweils bis zum Widerruf.

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht

Soweit Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gem. §36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit §58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gem. §42 Abs. 1 i.V. mit §42 Abs. 3 BMG widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 1 i.V. mit §50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 2 i.V. mit §50 Abs. 5 BMG widersprechen.

(5) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gem. §50 Abs. 3 i.V. mit §50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperre können Sie durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten oder durch schriftlichen Antrag beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land veranlassen.

Das Antragsformular steht Ihnen auch auf der Website der Gemeinde Mühlenbecker Land, www.muehlenbecker-land.de, unter: - Formular-Server -, zur Verfügung.

Mühlenbecker Land, den 06.12.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an die Bundeswehrverwaltung

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß §36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) §58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß §42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m §42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß §50 Abs. 5 BMG i.V.m §50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß §50 Abs. 5 BMG i.V.m §50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß §50 Abs. 5 BMG i.V.m §50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Persönliche Daten des Antragstellers

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Erklärung der meldepflichtigen Person:A B C D E _____
Ort/Datum_____
Unterschrift des Antragstellers

Amtlicher Teil

Wahlhelfer-Aufruf

Wahlhelfer/-innen für die verbundene Europawahl / Kommunalwahl am 09.06.2024 gesucht!

Wahlen sind aufwendige und kostenintensive Großorganisationen. Allein in den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 12.900 Wahlberechtigten werden etwa 160 Wahlhelfende für die 12 Urnenwahllokale und zur Auszählung der Briefwahl in den 8 Briefwahllokalen benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die Anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land sind freie Wahlen selbstverständlich. Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen, sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu beteiligen.

Folgende Wahlen werden am 09.06.2024 durchgeführt:

- Europawahl
- Kreistagswahl
- Wahl der Gemeindevertretung
- Wahl der Ortsbeiräte

Was müssen Sie am Wahlsonntag im Urnenwahllokal tun?

- die Wahlberechtigung prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis anbringen
- die Stimmzettel ausgeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen beaufsichtigen
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszählen.

Für diese Tätigkeit brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch tagsüber nicht die ganze Zeit im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Gewählt wird von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zur Auszählung der Stimmen ab 18.00 Uhr, sind alle Wahlhelfenden gleichzeitig im Einsatz. Die Wahlhelfenden, zur Auszählung der Briefwahl, treffen sich ab 15.00 Uhr.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz ein finanzielles „Dankeschön“. Der / die Wahlvorsteher/-in und dessen / deren Stellvertreter/-in erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 120,00 €, die Beisitzer/-innen erhalten 80,00 €

Wenn Sie bei dieser vielseitigen und abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an

Frau Müller
Tel. Nr.: 033056/841-60
Fax: 033056/841-70
E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Frau Warnest
Tel. Nr.: 033056/84188
Fax: 033056/841-70
E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Mühlenbecker Land, den 05.12.2023

Ende des amtlichen Teils

Beginn Nichtamtlicher Teil

Die Anmeldung für alle schulpflichtigen Kinder aus Schildow findet im Sekretariat der Europaschule am Fließ – 1. OG – statt.

Folgende Unterlagen benötigen wir für die Anmeldung:

- Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und von beiden Eltern unterzeichnet
- Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Sprachstandsfeststellung aus der Kita
- Original-Impfausweis des Kindes (Feststellung des Masernimpfschutzes)
- Personalausweise beider Elternteile, gern in Kopie beidseitig und gut erkennbar
- schriftliche Vollmacht (A4) zur Einschulungsanmeldung des nicht anmeldenden Elternteils
- aktuelles Negativattest / Negativbescheinigung des Jugendamts bei Eltern mit alleinigem Sorgerecht.

Bringen Sie bitte alle für Sie relevanten Formulare ausgefüllt und von beiden sorgeberechtigten Eltern unterzeichnet sowie alle hier aufgeführten notwendigen Unterlagen zum Anmeldetermin mit! Sie finden alle Formulare auf der Homepage der Europaschule am Fließ zum Download!

Termine zur Schulanmeldung:

Mi, 10. Januar 2024	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr	– Anfangsbuchstaben	A – G
Do, 11. Januar 2024	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr	– Anfangsbuchstaben	H – N
Di, 16. Januar 2024	von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr	– Anfangsbuchstaben	O – Z

Mi, 17. Januar 2024 von 12:30 Uhr bis 16.00 Uhr – Nicht-Schildower Kinder / Waldorfkindergarten-Kinder

Wir bitten alle Eltern, deren Kinder in der Summter oder Zühlsdorfer Kita, im Waldorfkindergarten oder einer Kita außerhalb des Mühlenbecker Landes betreut werden, am Mittwoch – 17.01.2023 – ihre Kinder unbedingt zur Anmeldung mitzubringen!

Sollte es im Notfall nicht möglich sein, diesen Termin wahrzunehmen, können sich die Eltern im Sekretariat der Grundschule bei Frau Weber, unter folgender Tel.-Nr. 033056-74335 melden.

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2024 einzureichen

Stand: 28.08.2023

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Ab September 2023 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Tel: 033056/74 679 Mobil: 0176/6482 3245 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056/23664 oder 033056/82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176/70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung Tel: 033397/389 635 Fax: 033397/717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 05.04.2024 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 06.03.2024

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedrukt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedrukt.com